

Vorlage für die Sitzung des Sozialausschusses
am 28.11.2019

Änderungsantrag

der Abgeordneten des SSW

zu Drucksache 19/1699 Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz)

Der Sozialausschuss möge beschließen:

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/1699, mit folgenden Änderungen anzunehmen:

§ 5 "Anspruch auf Kindertagesförderung" wird wie folgt geändert:

Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Der Anspruch kann in besonderen Einzelfällen durch die Aufnahme in eine heilpädagogische Kleingruppe erfüllt werden."

Begründung: Laut Gesetzesbegründung kann die Betreuung in einer heilpädagogischen Kleingruppe nur die Ausnahme sein. Bei heilpädagogischen Kleingruppen handelt es sich um ein separierendes Sondersystem, welches in vielen Einrichtungen nicht mehr vorgehalten wird. Es kann somit nicht als generelle Alternative beschrieben werden, zumal es dem Anspruch auf eine mindestens integrative Betreuungsform nicht gerecht wird.

§ 18 "Aufnahme von Kindern und Beendigung des Betreuungsverhältnisses" wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung darf weder aus Gründen seiner Herkunft, seiner Nationalität, einer Behinderung oder seiner geschlechtlichen

Identität noch aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethnischen Gründen abgelehnt werden."

Begründung: Jedes Kind muss einen gesicherten Zugang zu bedarfsgerechter Kindertagesbetreuung erhalten. Kinder mit Behinderung sind hier einzuschließen und dürfen nicht pauschal aufgrund einer Behinderung abgelehnt werden.

§ 22 "Schließzeiten" wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Die planmäßigen Schließzeiten der Gruppe dürfen 15 Tage im Kalenderjahr nicht übersteigen; Schließtage an Heiligabend und Silvester werden nicht mitgezählt."

Begründung: Lange Schließzeiten stehen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf entgegen, da viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer z.B. nicht die Möglichkeit haben, lange Urlaubsphasen am Stück zu nehmen. Schließzeiten außerhalb der Ferienzeiten verschärfen diese Schwierigkeiten darüber hinaus.

§ 56 "Fachgremium" wird wie folgt geändert:

Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

"Sofern die Betreuungssituation von Kindern mit Behinderungen berührt ist, wird der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung informiert und in beratender Funktion einbezogen. Im Zeitraum der Evaluation nach § 58 wird der oder die Landesbeauftragte regelhaft am Fachgremium beteiligt."

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Begründung: Durch die verbindliche Beteiligung der oder des Beauftragten für Menschen mit Behinderung ist sichergestellt, dass Inklusion und Teilhabe im Rahmen des Reform- und Evaluationsprozesses entsprechende Berücksichtigung finden.

§ 58 "Evaluation, Verordnungsermächtigung" wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Das Fachgremium (§ 56) führt im Übergangszeitraum (§ 57 Absatz 2) unter Beteiligung externer Experten eine laufende Evaluation der Wirkungen des Gesetzes durch und legt dem Ministerium bis zum 31. Dezember 2023 einen umfassenden Bericht vor."

Begründung: Die Beteiligung externer Experten stellt sicher, dass die Auswirkungen des KiTa-Reform-Gesetzes neutral bewertet werden können.

Flemming Meyer